



## Informationen des Amtes Leezen zum Thema „Mitnahme von Hunden in Wald und Flur“

Hunde sind Hausgenossen des Menschen und benötigen für eine artgerechte Lebensweise regelmäßig Auslauf.

Der Gesetzgeber hat aber zum Schutze anderer Rechtsgüter eindeutige Schranken gesetzt.

### Grundsätze:

- Die freie Landschaft (Flur) darf nur auf Wegen und Wegrändern betreten werden (§ 30 Landesnaturschutzgesetz).
- Im Wald dürfen Hunde nur angeleint und **ausschließlich** auf Wegen mitgeführt werden (§ 17 Abs. 2, Nr. 3 Landeswaldgesetz)
- Hundebesitzer stehen ab April, in der Brut- und Setzzeit, in der Pflicht, da stöbernde Hunde in der Brut- und Aufzuchtzeit viel Schaden anrichten können. Hochträchtige Rehe sind bei weitem nicht mehr schnell genug, um erfolgreich vor ihnen flüchten zu können. Rehkitze, junge Hasen oder Vogelkücken sind ebenfalls leichte Beute. Leider wollen viele Hundehalter nicht wahrhaben, dass gerade ihre Hunde solch große Gefahr für das Wild darstellen, doch jedes Jahr häufen sich die Fälle von Hunden, die in Wald und Flur Beute machen und großen Schaden anrichten. Es reicht oft schon, wenn ein Hund ein Jungtier in der Brut- und Setzzeit nur berührt, um die Eltern so zu irritieren, dass sie den Nachwuchs verstoßen. Hundebesitzer sind angehalten, sich gerade in der Brut- und Setzzeit bis Ende Juli nur auf ausgewiesenen Wegen aufzuhalten und Hunde anzuleinen. Vielerorts gilt Leinenzwang. Wer sich nicht daran hält, muss mit empfindlichen Strafen rechnen. Empfindliche Geldbußen können die Folge eines Fehlverhaltens in der Brut- und Setzzeit sein.
- In Naturschutzgebieten und anderen geschützten Flächen regeln besondere Verordnungen das Betretungsrecht (Hunde stets angeleint und nur auf Wegen; hier gilt immer das Wegegebot und der Leinenzwang).
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Tiere hetzen oder reißen, gelten als **gefährliche Hunde** (§7 Abs. 1 Nr. 4 Gefahrhundegesetz). Unkontrolliert ist das Verhalten, wenn der Hundehalter oder Hundeführer den Hund am Hetzen nicht zu hindern vermag. Folgen der Einstufung als „gefährlicher Hund“ sind zum Beispiel: Erlaubnispflicht zum Halten eines derartigen Hundes sowie Leinen- und Maulkorbzwang außerhalb befriedeten Besitztums.
- Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung der sie führenden Person sichtbar Wild verfolgen oder reißen, dürfen von den Jagd ausübungs berechtigten oder anderen beauftragten Jagdscheininhabern getötet werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 Landesjagdgesetz).
- Das Halten und Führen eines Hundes bedarf gerade in der Setz- und Brutzeit der Wildtiere – aber auch in den Notzeiten (z.B. Winter) – besonderer Rücksichtnahme (§ 19 a Bundesjagdgesetz, §§ 39 und 44 Bundesnaturschutzgesetz).

### Verstöße gegen alle o.g. §§ stellen Ordnungswidrigkeiten dar!

Amt Leezen, Hamburger Straße 28, 23816 Leezen, Telefon: 04552/997727

Internet-Adresse: <http://www.amt-leezen.de>

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr sowie

Montag und Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

